

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Besprechung am 27. August 2020 auf eine Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen bis mindestens Ende 2020 verständigt.

Mit der Änderungsverordnung wird die politische Vereinbarung zur Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen in Landesrecht umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Personenobergrenze nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt künftig nicht für Personen, die künstlerisch oder technisch auf oder hinter der Bühne tätig sind und durch entsprechende Zuwegungsregelungen auf dem Veranstaltungsgelände nicht in einen infektionsschutzrechtlich relevanten Kontakt mit dem Publikum oder dem technischen Personal vor der Bühne kommen. Diese Personen können bei der Ermittlung der Anwesenden außer Betracht bleiben.

Zu Buchstabe b:

Die Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen gibt den Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den Künstlerinnen und Künstlern die notwendige Planungssicherheit und vor allem rechtliche Sicherheit für die Zeit nach dem 31. Oktober 2020.

Die Verlängerung ist zum vorrangigen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich, da es bei derartigen Veranstaltungen, bei denen regelmäßig eine größere Anzahl von Menschen aus verschiedenen Regionen auf engem Raum zusammenkommt und daher hier eine hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten besteht, zu einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus auf viele Personen kommen kann. Zudem ist bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.